

II-556 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/84-Pr.2/79

1980 01 16

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

220 IAB
1980 -01- 18
zu 210 U

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Huber und Genossen vom 22. November 1979, Nr. 210/J, betreffend die finanzielle Schlechterstellung der Grundwehrdiener gegenüber Lehrlingen und sonstigen in Ausbildung begriffenen Jugendlichen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1 und 3):

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 enthält keine besondere Bestimmung über die Gewährung der Familienbeihilfe für Kinder, die den Präsenzdienst ableisten. Aus den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes ergibt sich, daß für volljährige Kinder - abgesehen von behinderten Kindern - nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist (§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967). Da die Ableistung des Präsenzdienstes - wie auch die Ableistung des Zivildienstes - keine Berufsausbildung darstellt (siehe dazu das Erkenntnis des VwGH vom 9. Juni 1978, Zl. 941/77), besteht für volljährige Präsenzdiener kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

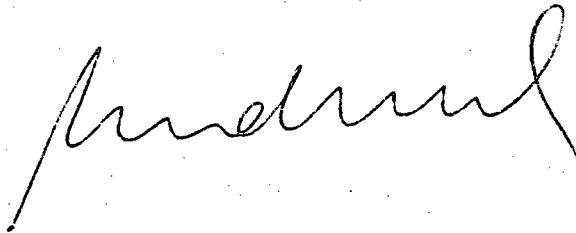
Die Regelung, daß Anspruch auf Familienbeihilfe ab einem bestimmten Alter nur für behinderte Kinder und für jene Kinder besteht, die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule

- 2 -

fortgebildet werden, kann meiner Ansicht nach nicht als unsachlich bezeichnet werden. Es ist schließlich auch in anderen Gesetzen, in denen eine Begünstigung für Kinder vorgesehen ist, das Alter der Kinder von ausschlaggebender Bedeutung für die Gewährung der Begünstigung. Ich erachte auch Maßnahmen, die auf eine Sonderregelung zur Gewährung der Familienbeihilfe für volljährige Präsenzdienler abzielen, nicht für gerechtfertigt.

Zu 2):

Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Wehrwille der Österreicher negativ beeinflußt wird, weil für volljährige Präsenzdienler kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Schmid', written in a cursive style.